

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Merkblatt für die
Politischen Gemeinden



Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Umweltschutzgesetz will Menschen, Tiere und Pflanzen vor lästigen und schädlichen Einwirkungen schützen. Darum unterstehen Bauten und Anlagen, die die Umwelt erheblich belasten können, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ziel ist es, die Auswirkungen eines Vorhabens im Voraus abzuklären (Vorsorgeprinzip). So kann die zuständige Behörde in Kenntnis aller Fakten über die Bewilligung entscheiden.

Innerhalb der Bauzone ist es je nach Anlage Aufgabe der Gemeinde, die UVP im Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Der Anhang der regierungsrätlichen Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (RRV UVP) listet anlehnend an die Verordnung des Bundes (UVPV) auf, bei welchen Anlagentypen dies der Fall ist. Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Gestaltungsplan erstellt, erfolgt die Prüfung in der Regel in diesem Verfahren durch die Gemeinde. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen wird die UVP vom Amt für Raumentwicklung durchgeführt.

Damit die Gemeinde über eine UVP-pflichtige Anlage befinden kann, braucht sie detaillierte Entscheidungsgrundlagen. Das Umweltschutzgesetz sieht deshalb vor, dass der Gesuchsteller mit dem Gesuch einen Bericht über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens einreicht (UVB). Dieser wird nach einer kantonsinternen Konsultation von der kantonalen Umweltschutzfachstelle (Generalsekretariat DBU) beurteilt. Konkret teilt die Fachstelle der Gemeinde schriftlich mit, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im Bericht vollständig und richtig sind. Auch wird beurteilt, ob die geplante Anlage den Umweltschutzvorschriften entspricht. Kann die Anlage nur mit Auflagen als umweltverträglich bezeichnet werden, beantragt die Fachstelle der Gemeinde, diese in der Baubewilligung zu verfügen.

Mit Verweis auf diese Grundlagen stellt die Gemeinde in ihrem Entscheid resp. Beschluss fest, ob das Vorhaben umweltverträglich ist. Falls nötig, verfügt sie in der Baubewilligung weitergehende Massnahmen zum Schutz der Umwelt, die vom Gesuchsteller einzuhalten sind (Auflagen). Entspricht eine Anlage nicht den Umweltschutzvorschriften, ist sie nicht bewilligungsfähig. Bei einem Entscheid über einen Gestaltungsplan (GP) prüft die Gemeinde vor der Beschlussfassung, ob die Anträge der Fachstelle evtl. Änderungen am GP oder den Sonderbauvorschriften notwendig machen.

Die UVP dient auch zur Information der Öffentlichkeit. Daher müssen der UVB und die Ergebnisse der Prüfung von jedermann eingesehen werden können.

Dieses Merkblatt zeigt, welche Aufgaben die Gemeinden erfüllen und wie das Verfahren abläuft.

Glossar

UVP

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält. Die UVP ist eine Prüfung der Gesetzeskonformität (Art. 10a USG).

UVB

Grundlage für die Prüfung ist ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Der UVB muss vom Gesuchsteller ausgearbeitet und bei der zuständigen Behörde eingereicht werden (Art. 10b USG). Richtlinie für die Erstellung des Berichts ist das UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (www.bafu.admin.ch/uvp).

UVP-Pflicht

Der Anhang der Bundes-Verordnung zur UVP (UVPV) führt die UVP-pflichtigen Anlagentypen abschliessend auf und nennt das massgebliche Verfahren für die Prüfung. Die Zuständigkeit der Thurgauer Gemeinden ergibt sich aus dem Anhang der regierungsrätlichen Verordnung zur UVP (RRV UVP).

Die UVP-Pflicht gilt in bestimmten Fällen auch, wenn bestehende Anlagen geändert werden (Art. 2 UVPV).
- Zum Einen kann eine Anlage, für die bereits beim Bau eine UVP durchgeführt wurde, erneut UVP-pflichtig werden. Dies, falls sie wesentlich umgebaut oder erweitert wird, oder wenn der Betrieb wesentlich geändert wird (siehe dazu das UVP-Handbuch des BAFU, Modul 2 sowie das Rechtsgutachten „UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen“, BAFU/AUE, 2007).
- Zum Anderen kann eine bestehende Anlage, für die es beim Bau keine UVP brauchte, neu UVP-pflichtig werden, wenn sie wegen der Änderung den Schwellenwert gemäss UVPV-Anhang überschreitet.

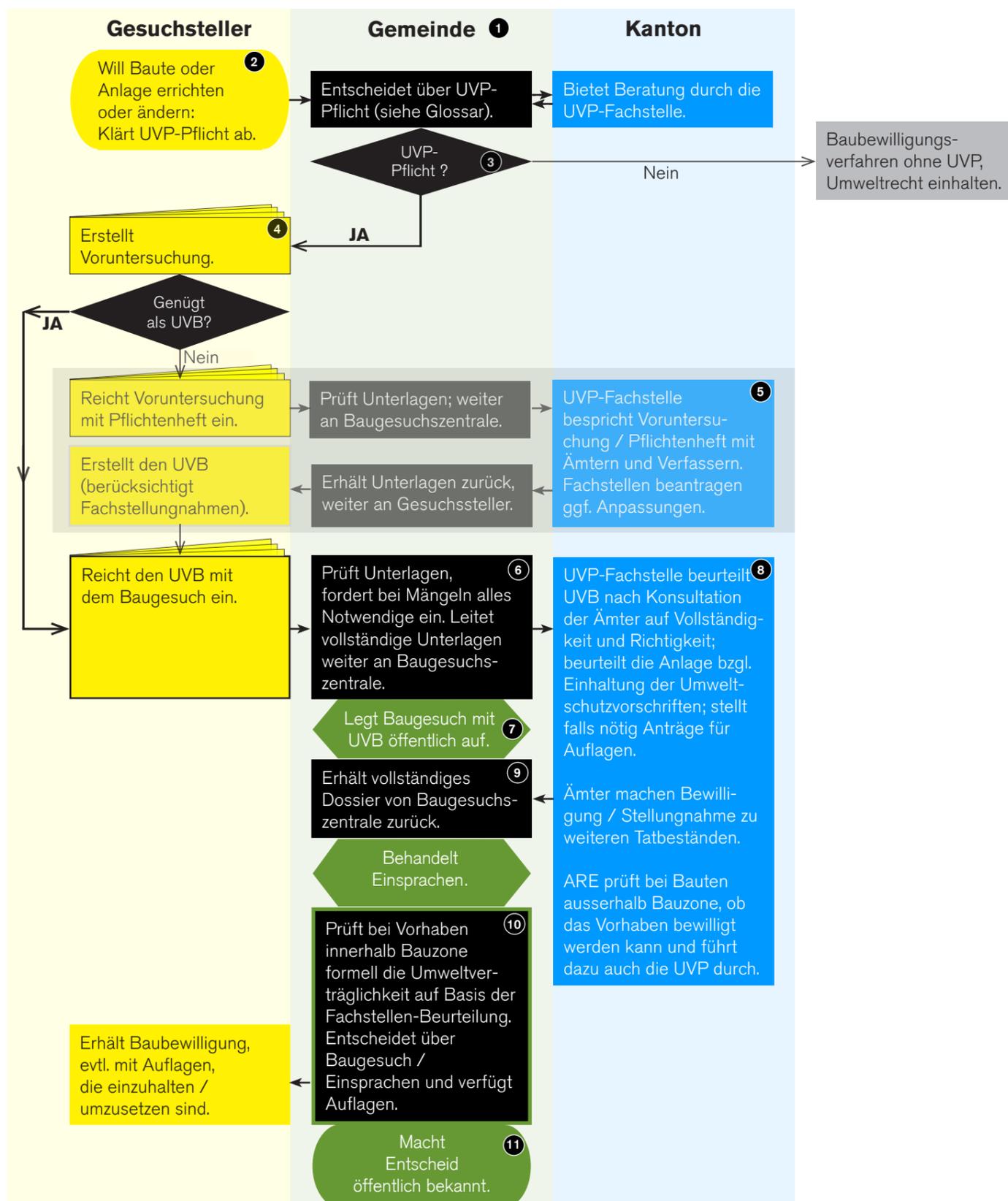
Anlagen, die einzeln nicht der UVP unterliegen, sind als Teile einer UVP-pflichtigen Gesamtanlage anzusehen, wenn zwischen ihnen ein hinreichend enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht und der Schwellenwert für die UVP gesamthaft überschritten wird (vgl. Art. 8 USG).

Zuständige Behörde

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist die Behörde zuständig, die das gesamte Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren durchführt (sog. massgebliches Verfahren). Welche Behörde das ist, hängt vom Anlagentyp ab.

Ablauf Baugesuch mit UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in das Baubewilligungsverfahren integriert. Folgende Punkte sind speziell zu beachten:



1 Ist das Baubewilligungsverfahren massgeblich für die Prüfung der Umweltverträglichkeit, ist innerhalb Bauzone die Gemeinde zuständige Behörde. Sie leitet und koordiniert das Verfahren und entscheidet über das Vorhaben.

2 Der Gesuchsteller (Bauherr) klärt ab, ob für sein Vorhaben eine UVP nötig ist. Im Zweifelsfall kann er bei der zuständigen Behörde eine Voranfrage einreichen. In der Regel beauftragt er ein spezialisiertes Umweltbüro, die notwendigen Umweltabklärungen vorzunehmen und den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu erarbeiten. Den UVB reicht er mit dem Baugesuch ein. Die Anzahl Exemplare ist mit der Baugesuchszentrale abzuklären (Richtwert 7 Exp.). Es erleichtert den Prozess, wenn der UVB zusätzlich elektronisch eingereicht wird (CD, Stick).

3 Besteht zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller Uneinigkeit über die UVP-Pflicht, kann die Gemeinde eine anfechtbare Verfügung dazu erlassen.

4 Das Umweltschutzgesetz sieht vor, dass der Gesuchsteller zur Vorbereitung des UVB eine Voruntersuchung durchführt und in einem Pflichtenheft aufzeigt, welche Umweltauswirkungen noch näher untersucht werden müssen. Die Umweltschutzfachstelle nimmt dazu Stellung. Der Gesuchsteller kann aber auch direkt einen UVB einreichen, wenn die Auswirkungen seines Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt wurden. In der Praxis entscheiden sich die Gesuchsteller meist dafür, mit dem Baugesuch direkt einen UVB einzureichen und auf die Voruntersuchung zu verzichten (tiefere Kosten, raschere Eingabe). Bei unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen können sich daraus jedoch Verzögerungen oder -abbrüche ergeben. Deshalb wird bei komplexen Vorhaben empfohlen, eine Voruntersuchung durchzuführen. Es ist jedoch Sache des Gesuchstellers, zu entscheiden, ob er die Berichterstattung über sein Vorhaben mit einer Voruntersuchung als UVB einreichen will.

5 Erhält die UVP-Fachstelle via Gemeinde oder direkt vom Gesuchsteller eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft, führt sie anstelle des schriftlichen Verfahrens eine Besprechung der Unterlagen durch, um den Ablauf zu beschleunigen. An der Besprechung geben kantonale Fachleute den UVB-Verfassern Rückmeldungen zum Inhalt und weiteren Vorgehen. Die Voruntersuchung wird i.d.R. mit dem Protokoll der Besprechung abgeschlossen. Anschliessend wird der UVB erstellt. In komplexen Fällen können auch UVB-Entwürfe vorbesprochen werden.

6 Als zuständige Behörde prüft die Gemeinde nach Eingang eines Baugesuchs anhand des Anhangs zur UVPV resp. RRV UVP, ob die UVP-Pflicht besteht. Fehlt bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben der UVB, fordert sie diesen beim Gesuchsteller nach. Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, leitet die Gemeinde sie an die kantonale Baugesuchszentrale im ARE weiter.

7 Der UVB muss mit den Baugesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt werden. Bekanntzumachen ist die Auflage durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Publikationsorgan der Standortgemeinde (siehe Muster im Anhang). Auf die Auflage des UVB muss explizit hingewiesen werden. Einsprache erheben können auch beschwerdeberechtigte Organisationen (zu finden unter www.dbu.tg.ch).

8 Die Beurteilung des UVB durch die UVP-Fachstelle basiert auf Fachstellungnahmen. Der Bericht wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft, beantragt die Fachstelle der Gemeinde, vom Gesuchsteller Ergänzungen zu verlangen. Sie kann diese nach Rücksprache mit der Gemeinde auch selber anfordern. Die Beurteilung wird in der Zwischenzeit sistiert. Taugt ein Bericht nicht als Grundlage für die Prüfung, beantragt die Fachstelle der Gemeinde, ihn vom Gesuchsteller überarbeiten zu lassen und neu einzureichen. Primär beurteilt die Fachstelle, ob die Anlage den Umweltschutzvorschriften entspricht. Sie kann Auflagen beantragen, damit die Anlage / Baute als umweltverträglich bezeichnet werden kann. Entspricht eine Anlage nicht den Umweltschutzvorschriften, und kann dies nicht mit Auflagen geheilt werden, ist sie nicht bewilligungsfähig (Rückzug des Baugesuchs oder Ablehnung durch Gemeinde resp. ARE ausserhalb Bauzone).

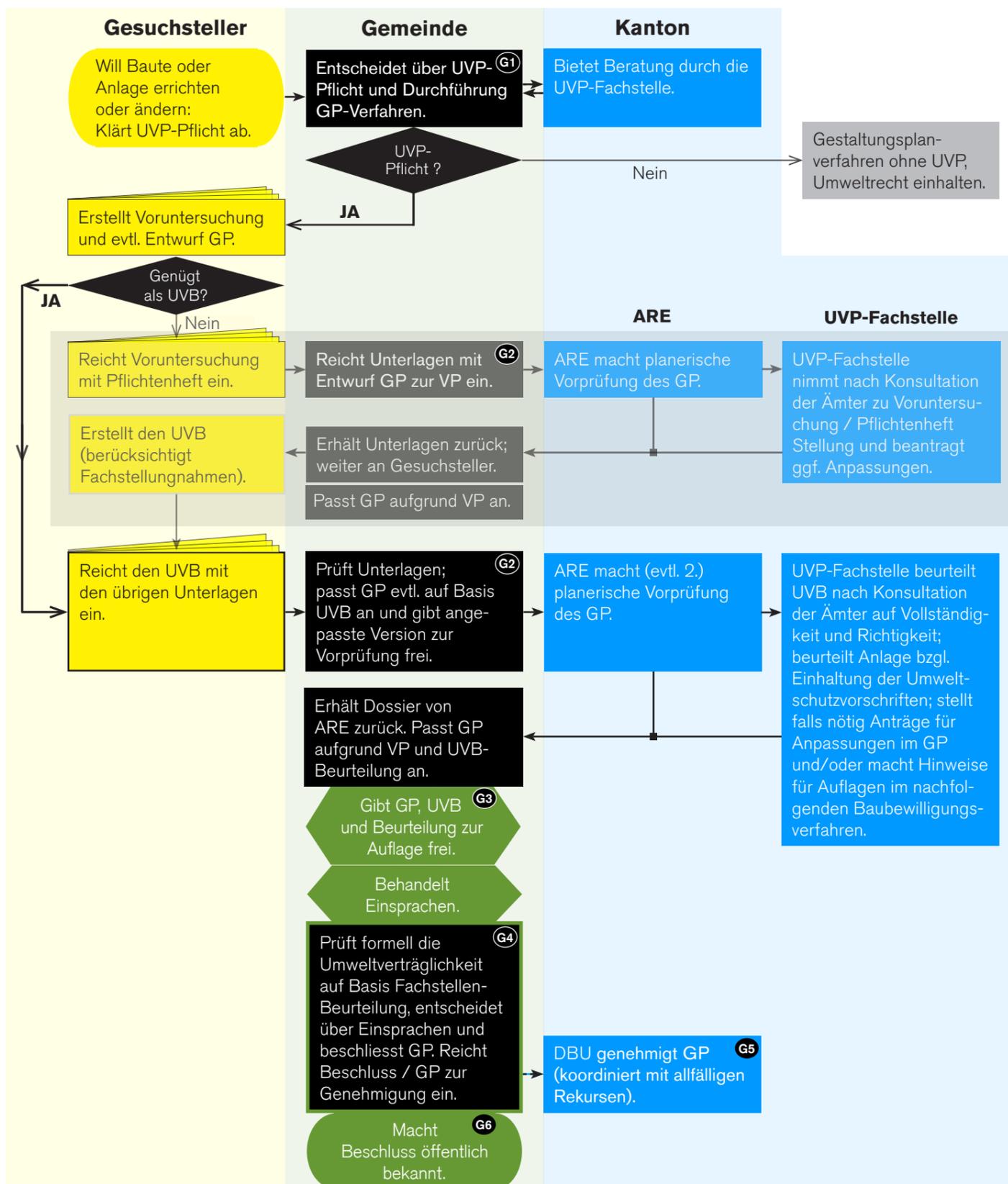
9 Der Versand aller Unterlagen an die Gemeinde wird durch das ARE (Baugesuchszentrale) koordiniert.

10 Die Beurteilung des UVB durch die Fachstelle ist Grundlage für den nächsten Verfahrensschritt durch die Gemeinde. Wird die Anlage vom Kanton als umweltverträglich beurteilt, reicht im Entscheid die Feststellung, dass die Anlage den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht. In den Projektunterlagen enthaltene Massnahmen werden mit der Genehmigung des Projekts rechtsverbindlich (zur Verdeutlichung kann dies fakultativ wie folgt in den Entscheid aufgenommen werden: Sämtliche im Umweltverträglichkeitsbericht und in den weiteren Gesuchsunterlagen genannten projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen). Beantragt der Kanton der Gemeinde, Auflagen zu verfügen, damit das Vorhaben als umweltverträglich bezeichnet werden kann, sind diese als Nebenbestimmung in die Verfügung aufzunehmen, damit sie rechtswirksam werden. Die kantonale Beurteilung hat den Stellenwert einer Expertise, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Weicht die Gemeinde von der Beurteilung ab, ist dies in den Erwägungen zum Entscheid über das Baugesuch zu begründen.

11 Die Ergebnisse der Prüfung können von jedermann eingesehen werden (Entscheid inkl. Beurteilung).

Ablauf Gestaltungsplan mit UVP

Die Verfahrensschritte bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Gestaltungsplanverfahren sind grundsätzlich gleich wie im Baubewilligungsverfahren. Zusätzlich zu beachten sind folgende Besonderheiten:



G1 Wird für ein UVP-pflichtiges Vorhaben ein Gestaltungsplan erstellt, erfolgt die Prüfung i.d.R. in diesem Verfahren (RRV UVP, § 2 Abs. 2). Dies bedingt, dass bei der Planfestsetzung eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Anlage möglich ist.

Die Gemeinde könnte gestützt auf die UVP-Verordnung des Regierungsrates auch eine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, wie dies bei einzelnen Bundesverfahren der Fall ist (erste grundsätzliche UVP der Anlage im GP-Verfahren, zweite spezifische UVP im Baubewilligungsverfahren). In der Praxis kommt diese Mehrstufigkeit jedoch kaum zur Anwendung. (Die mehrstufige Prüfung ist nicht mit der Aufgliederung in Voruntersuchung - Erstellung UVB zu verwechseln).

G2 Gestaltungspläne samt zugehörigen Vorschriften können vor der öffentlichen Auflage beim Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht werden. Auf jeden Fall einzureichen sind die UVB-Voruntersuchung mit Pflichtenheft resp. der UVB. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird empfohlen, von der Möglichkeit der Vorprüfung Gebrauch zu machen.

G3 Bei Gestaltungsplänen wird empfohlen, die öffentliche Auflage erst zu machen, wenn die Beurteilung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Dies, weil sich aus den Rückmeldungen zum UVB resp. der geplanten Anlage Anpassungen am Gestaltungsplan / Projekt oder den Sonderbauvorschriften ergeben können.

G4 Die Beurteilung des UVB durch die kantonale Umweltschutzfachstelle muss vorliegen, damit die Gemeinde einen GP für eine UVP-pflichtige Baute oder Anlage korrekt beschliessen kann. Wird die Anlage vom Kanton als umweltverträglich beurteilt, reicht im Beschluss die Feststellung, dass das mit dem Gestaltungsplan bezweckte Vorhaben den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (ebenso, wenn nach dem Vorliegen der Beurteilung die allenfalls erforderlichen Anpassungen am Plan oder den Sonderbauvorschriften vorgenommen wurden).

Die kantonale Beurteilung kann auch Anträge für Auflagen enthalten, die erst mit der konkreten Baubewilligung für die Anlage umgesetzt werden können.

G5 Wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem GP für eine UVP-pflichtige Anlage nicht durchgeführt, kann der GP vom DBU nicht genehmigt werden. Die Prüfung ist in diesem Fall nachzuholen. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung muss aus dem Beschluss des Gemeinderates hervorgehen. Kann ein Vorhaben nicht als umweltverträglich bezeichnet werden, ist der GP nicht genehmigungsfähig.

G6 Auch im GP-Verfahren sind der Beschluss, alle dazugehörigen Entscheide und die kantonale Beurteilung zum UVB öffentlich bekannt zu machen (Publikationsmuster im Anhang). Die Bekanntmachung eröffnet keine neuen Rechtsmittelfristen.

Zuständigkeit der Gemeinde gemäss RRV UVP (Beispiele)

- 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. (Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der LBV1).
- 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³.
- 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen.
- 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m².
- 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m³.
- 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.
- 60.7 Golfplätze mit neun und mehr Löchern.
- 60.8 Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen.
- 70.10a Diverse industrielle Betriebe, u.a.: Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr.
- 70.21 Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag.
- 70.22 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert).
- 70.23 Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert).

Publikationsmuster

Anlagen im Baubewilligungsverfahren

Zugänglichkeit des Berichts: Frist 20 Tage

Gemeinde ...	
Baubewilligungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung	
Gestützt auf § 102 PBG sowie Artikel 15 Abs. 2 UVPV wird folgendes Projekt samt Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt:	
Projekt:	...
Parzelle:	Nr. ...
Zone:	...
Bauherrschaft:	...
Auflagefrist:	...
Auflageort:	...
Innert der Auflagefrist können die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht von jedermann eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet an ... zu richten.	
Ort/Datum	Zuständige Behörde

Bekanntmachung des Entscheids: Frist 30 Tage

Gemeinde ...	
Bekanntmachung eines UVP-Entscheides / Baubewilligung	
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde folgendes Projekt genehmigt:	
Projekt:	...
Parzelle:	Nr. ...
Zone:	...
Bauherrschaft:	...
Gestützt auf Art. 20 UVPV können der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom ... sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, von jedermann vom ... bis ... eingesehen werden.	
Ort/Datum	Zuständige Behörde

Anlagen im Gestaltungsplanverfahren

Zugänglichkeit des Berichts: Frist 20 Tage

Gemeinde ...	
Gestaltungsplanverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung	
Gestützt auf § 29 ff. PBG sowie Artikel 15 der Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird folgendes Projekt samt Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt:	
Projekt:	*...
Parzelle:	Nr. *...
Zone:	*...
Bauherrschaft:	*...
Auflagefrist:	*...
Auflageort:	*...
Innert der Auflagefrist können die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht von jedermann eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet an *... zu richten.	
*Ort/Datum	*Zuständige Behörde

Bekanntmachung des Entscheids: Frist 30 Tage

Gemeinde *...	
Bekanntmachung eines UVP-Entscheides / Gestaltungsplanverfahren	
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde folgendes Projekt genehmigt:	
Projekt:	*...
Parzelle:	Nr. *...
Zone:	*...
Bauherrschaft:	*...
Gestützt auf Art. 20 UVPV können der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom *... sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, von jedermann vom *... bis *... eingesehen werden.	
*Ort/Datum	*Zuständige Behörde

Weiterführende Informationen

Kantonale Fachstelle

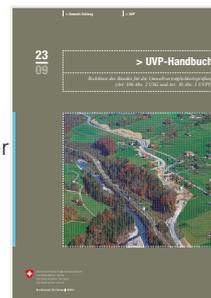
Im UVP-Verfahren ist das Generalsekretariat des Departements für Bau und Umwelt die federführende Stelle des Kantons (www.dbu.tg.ch ► Fachstellen). Die UVP-Fachstelle organisiert und führt die kantonalen Verfahren zur Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten und berät Gemeinden und Private bei Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht, Ablauf etc.).

Rechtliche Grundlagen

Art. 10a bis 10d Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung (RRV UVP; RB 814.011)

UVP-Handbuch BAFU

Das UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erläutert die rechtlichen Grundlagen, auf die sich die UVP stützt, macht Aussagen zur UVP-Pflicht von Anlagen und enthält Angaben zum Inhalt der Umweltberichterstattung. Es erklärt die Verfahren und den Ablauf des UVP-Prozesses. Das UVP-Handbuch gilt auch im Kanton Thurgau als Richtlinie (www.bafu.admin.ch/uvp).



Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz

Auf der Website des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (www.raumentwicklung.tg.ch) finden sich ausführliche Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz. Im Zusammenhang mit der UVP relevant sind „Kapitel 7: Baubewilligungsverfahren, UVP“ und „Kapitel 4: Sondernutzungspläne“.

Hinweis betr. Verrechnung

Für die Vorprüfung und Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten erhebt die UVP-Fachstelle Gebühren (gestützt auf § 9a der Verordnung des Grosses Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden). Der Gebührenentscheid mit Rechnung wird der Beurteilung beigelegt.